

L 19 R 354/03

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

19

1. Instanz

SG Bayreuth (FSB)

Aktenzeichen

S 7 RJ 313/99

Datum

22.05.2003

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 19 R 354/03

Datum

16.03.2005

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 22.05.2003 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Bewilligung von Leistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der 1945 geborene Kläger hat seinen erlernten Beruf eines Mechanikers im Maschinenbau bis 1995 ausgeübt. Anschließend war er vom 18.04.1995 bis 15.05.1996 als Omnibusfahrer tätig, bezog ab 16.05.1996 Arbeitslosengeld (Alg) und nach einer weiteren Tätigkeit als Busfahrer vom 10.06. bis 31.07.1996 ab 01.08.1996 wiederum Alg, vom 06.10.1996 bis 01.01.1997 Krankengeld und anschließend bis 12.04.1997 wiederum Alg. Im April 1997 verlegte er seinen Wohnsitz in die Türkei.

Am 22.08.1997 beantragte der Kläger, der am 26.08.1996 zu Hause auf einer Treppenstufe umgeknickt war, wegen der Gesundheitsstörung Thrombose linkes Bein die Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die Beklagte holte einen ausführlichen ärztlichen Bericht mit Untersuchung vom 23.07.1998 aus der Türkei ein (TR 12), in dem nach dem Urteil des Internisten Okutur Erwerbsfähigkeit bestehe. Weiter erstattete der Internist Prof. Dr.K. (I.) das Gutachten vom 07.09.1998. Er hielt den Kläger in Anbetracht des Befundes an der linken unteren Extremität und im Hinblick auf die glaubhaften Beschwerden für erwerbsunfähig, da man in der Türkei eine Arbeit nur bekomme, wenn man 60 Stunden körperlich arbeiten könne. Wegen der Gelenkinstabilität und Pseudoarthrose im Sprunggelenk links sowie postthrombotischer Störung des linken Unterschenkels schlug Prof. Dr.K. vor, eine Zeitrente zu gewähren. Er vertrat die Auffassung, dass wegen mangelnder Sprachkenntnis nur eine körperliche Arbeit unterhalbtags im Sitzen in Frage komme. Der Ärztliche Dienst der Beklagten gelangte im Anschluss an dieses Gutachten zu der Beurteilung, der Kläger sei nur halb- bis untervollschichtig einsetzbar, diese Einschränkung bestehe vom 22.08.1997 bis 31.12.1999.

Mit Bescheid vom 23.11.1998 nahm die Beklagte ein halb- bis untervollschichtiges Einsatzvermögen für leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt an. Der Kläger sei aber weder vorübergehend noch dauernd berufs- bzw. erwerbsunfähig bei gewöhnlichem Aufenthalt in der Türkei. Der gegen diesen Bescheid am 04.12.1998 erhobene Widerspruch war erfolglos.

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 31.03.1999 hat der Kläger am 03.05.1999 Klage erhoben und zur Begründung auf das Gutachten von Prof. Dr.K. verwiesen, nach dem er berufs- und erwerbsunfähig sei.

Das SG hat einen Befundbericht und die Unterlagen des Allgemeinmediziners Dr.E. zum Verfahren beigezogen. Der Internist und Sozialmediziner Dr.T. hat - nach Aktenlage - das Gutachten vom 17.03.2001 erstattet. Danach sei der Kläger in der Lage, leichte Arbeiten in wechselnder Körperhaltung in geschlossenen Räumen halb- bis untervollschichtig (ca. sechs Stunden täglich) zu verrichten. Nachdem der Kläger einen EKG-Befund aus dem Jahr 2001 vorgelegt hatte, hat das SG abschließend den Internisten Dr.G. gehört, der im Gutachten vom 19.06.2002 (ebenfalls nach Aktenlage erstellt) weder eine schwerwiegende kardiale Erkrankung noch eine sozialmedizinisch relevante kardiale Leistungsminderung feststellte. Es lägen beim Kläger wahrscheinlich wenig bedeutsame Herzrhythmusstörungen vor, die sich auf die Erwerbsfähigkeit zumindest in zeitlicher Hinsicht nicht wesentlich auswirkten.

Das SG hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 22.05.2003 abgewiesen. Bezüglich der Leistungsfähigkeit des Klägers ist es den Beurteilungen der ärztlichen Sachverständigen Dr.T. und Dr.G. gefolgt, wonach beim Kläger ein Leistungsvermögen für leichte Arbeiten von

etwa sechs Stunden täglich vorliege. Rentenleistungen stünden aber im Hinblick auf [§ 112 SGB VI](#) nicht zu, da ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) nur bei einem Restleistungsvermögen von weniger als vier Stunden sowie auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) nur bei einer Restleistungsfähigkeit von weniger als zwei Stunden täglich gegeben sei. Im Übrigen bestehe kein Berufsschutz, da der Kläger zuletzt als Busfahrer tätig gewesen und als angelernter Arbeiter einzustufen sei.

Mit seiner dagegen eingelegten Berufung macht der Kläger in erster Linie geltend, der von der Beklagten gehörte Prof. Dr.K. sei der einzige Arzt gewesen, der ihn untersucht habe. Der Sachverständige habe außerdem den ärztlichen Bericht (TR 12) korrigierend übersetzt, wonach beim Kläger eigentlich EU bestehe. Die von der Beklagten und vom SG gehörten Sachverständigen hätten im Gegensatz dazu den Kläger nicht gesehen. Das Gutachten von Prof. Dr.K. gelange in der Zusammenfassung zu dem Ergebnis, es sei eine EU-Rente auf Zeit zu gewähren.

Der Kläger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheides des SG Bayreuth vom 22.05.2003 sowie des Bescheides vom 23.11.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.03.1999 zu verurteilen, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. voller Erwerbsminderung, hilfsweise teilweiser Erwerbsminderung, zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte geht in Übereinstimmung mit dem Erstgericht weiterhin davon aus, dass der Kläger in Lage sei, leichte Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes unter qualitativen Funktionseinschränkungen halb- bis untermittelschichtig zu verrichten. Damit sei er weder berufs- noch erwerbsunfähig.

Beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren neben den Streitakten erster und zweiter Instanz die Verwaltungsunterlagen der Beklagten und die Leistungsunterlagen des Arbeitsamtes Passau (Dienststelle O.). Wegen der Einzelheiten wird zur Ergänzung des Tatbestands auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt ([§§ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -) und auch im Übrigen zulässig ([§ 144 SGG](#)).

Das Rechtsmittel des Klägers erweist sich aber als nicht begründet. Das SG hat im angefochtenen Gerichtsbescheid vom 22.05.2003 zu Recht entschieden, dass der Kläger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Leistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit hat. Denn er ist weder berufs- noch erwerbsunfähig im Sinne des Gesetzes. Zutreffend hat das SG in der angefochtenen Entscheidung herausgestellt, dass nach den auch nach Auffassung des Senats überzeugenden Ausführungen der im Klageverfahren gehörten ärztlichen Sachverständigen Dr.T. und Dr.G. gesundheitliche Einschränkungen in einem rentenerheblichen Maße beim Kläger nicht gegeben sind. Zu Unrecht beruft sich der Kläger auf die Ausführungen von Prof. Dr.K. im Gutachten vom 07.09.1998. Denn dieser stellt bei der abschließenden Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Klägers überwiegend auf den türkischen Arbeitsmarkt ab und gelangt so zur Annahme von EU. Demgegenüber sind die Ausführungen von Dr.T. und Dr.G. im Hinblick auf die objektiven Befunde in sich schlüssig. Damit steht auch für den Senat fest, dass der Kläger bei Beachtung bestimmter Funktionseinschränkungen für körperlich leichte Arbeiten im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen mehr als halbschichtig einsatzfähig ist. Zu Recht ist das SG auch davon ausgegangen, dass der Kläger keinen Berufsschutz als Facharbeiter genießt, nachdem die letzte versicherungspflichtig ausgeübte Tätigkeit in Deutschland die eines Omnibusfahrers war, für die lediglich die entsprechende Fahrerlaubnis Voraussetzung war. Obwohl der Kläger nicht mehr vollschichtig einsatzfähig ist, ist er im Hinblick auf [§ 112 SGB VI](#) - bei einem Aufenthalt im Ausland - nicht erwerbs- und nicht berufsunfähig. Im Vergleich zu dem vom SG festgestellten Sachverhalt hat das Berufungsverfahren keine neuen medizinischen Gesichtspunkte erbracht, so dass der Senat davon ausgeht, dass bis 13.04.1999, dem Tag, an dem letztmalig die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gegeben waren, der Leistungsfall der BU und der EU nicht eingetreten ist. Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe wird gemäß [§ 153 Abs 2 SGG](#) abgesehen, da die Berufung insoweit aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung unbegründet ist.

Die Kostenentscheidung gemäß § 193 beruht auf der Erwägung, dass der Kläger auch in der Berufung unterlegen war.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2005-07-01